

Geschäftsverzeichnissnr. 4386
Urteil Nr. 180/2008 vom 11. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16, 17, 21, 26 und 39 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Alex Bruyninckx.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alex Bruyninckx, wohnhaft in 1740 Ternat, Neerveldlaan 54, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16, 17, 21, 26 und 39 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

. RA in I. De Knijf *loco* RA in C. Van Cauter, in Oudenaarde zugelassen, für die klagende Partei,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 16, 17, 21, 26 und 39 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener

Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (weiter unten: Gesetz über die Generalinspektion). Diese Artikel bestimmen:

« Art. 16. Die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad kann auch durch Ernennung in eine vakante Stelle als höherer Offizier bei der Generalinspektion erfolgen ».

« Art. 17. Für die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Generalinspektion wird das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannte Mitglied der Generalinspektion, das nach fünf Jahren Dienst bei der Generalinspektion im Rahmen des vorliegenden Artikels bei der letzten Bewertung die Endnote ' gut ' von einer zu diesem Zweck vom Generalinspektor innerhalb der Generalinspektion eingerichteten Kommission erhalten hat, von der in Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnten Bedingung befreit.

Nach zehn Jahren Dienst bei der Generalinspektion findet vorliegender Artikel ebenfalls Anwendung auf die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste. Das betreffende Personalmitglied bezieht während zwei Jahren die im Statut des Personals der Polizeidienste vorgesehene Auswahlzulage.

Die im vorliegenden Artikel erwähnte Kommission wird vom König organisiert ».

« Art. 21. Das Personalmitglied, das sich um eine im Königreich auszuführende Funktion in den Polizeidiensten bewirbt und für geeignet befunden worden ist, hat außer bei Mandatsfunktionen Vorrang vor allen anderen Bewerbern um diese Funktion, sogar wenn diese Bewerber einen durch andere Bestimmungen gewährten Vorrang haben.

Dieser Vorrang ist ein Jahr gültig und beginnt am ersten Tag des sechsten Jahres nach dem Tag der vom König gemäß Artikel 11 § 2 organisierten Eidesleistung.

Der im vorliegenden Artikel erwähnte Vorrang wird ab Beginn des elften Jahres nach dem Tag der vom König gemäß Artikel 11 § 2 organisierten Eidesleistung für eine Dauer von zwei Jahren zuerkannt ».

« Art. 26. Mit Ausnahme der Personalmitglieder, die in eine durch Mandat zu vergebende Funktion bei der Generalinspektion bestellt werden, erhalten die Personalmitglieder, die tatsächlich eine Funktion bei der Generalinspektion ausüben, ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tag ihrer Einstellung eine Zulage, deren Gewährungsbedingungen und Höhe vom König bestimmt werden ».

« Art. 39. Die Personalmitglieder der Polizei, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zur Generalinspektion oder zum Enquetendienst des Ständigen Ausschusses P gehören, werden gleichgestellt mit den Inhabern des Brevets eines Ermittlers, das nach der funktionellen gerichtspolizeilichen Ausbildung, wie in den Punkten 1.1, 1.1.1, 1.1.2. und 1.1.3 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 3. Dezember 2005 über die funktionellen Ausbildungen der Personalmitglieder der Polizeidienste erwähnt, ausgestellt wird ».

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise, insofern einerseits die angefochtenen Bestimmungen nicht auf sie Anwendung fänden und andererseits diese Partei sich in Wirklichkeit über einen Behandlungsunterschied beschwere, der seinen Ursprung im Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung finde.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Da die klagende Partei nicht anführt, dass sie eine Beförderung innerhalb der Generalinspektion erstreben würde, ist sie nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Artikeln 16 und 17 Absatz 1 betroffen, die die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Generalinspektion regeln.

Insofern die klagende Partei anführt, dass sie zur Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste mit Personalmitgliedern der Generalinspektion in Konkurrenz treten würde, die ohne den angefochtenen Artikel 17 Absatz 2 nicht für eine solche Beförderung in Betracht kämen, weist sie hingegen wohl das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung auf.

Das Gleiche gilt für den Vorrang, den die Personalmitglieder der Generalinspektion genießen, die sich um eine im Königreich auszuführende Funktion in den Polizeidiensten bewerben (angefochtener Artikel 21).

B.2.4. Was die angefochtenen Artikel 26 und 39 betrifft, bringt die klagende Partei im Wesentlichen vor, dass sie nicht im gleichen Maße einen Vorteil genieße, der anderen gewährt werde.

Wenn Gesetzesbestimmungen die Situation einer Kategorie von Personen regeln, können diejenigen, die im Gegensatz zu dieser Kategorie nicht in den Genuss dieser Bestimmungen

gelangen, ein ausreichend direktes Interesse daran haben, die Bestimmungen anzufechten. Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es übrigens nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

B.2.5. Insofern die Nichtigkeitsklage gegen die angefochtenen Artikel 16 und 17 Absatz 1 gerichtet ist, ist sie unzulässig. Im Übrigen wird die Einrede des Ministerrates abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. In einem einzigen Klagegrund macht die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zwei Kategorien von Personen unterschiedlich behandeln würden, ohne dass es hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, und zwar einerseits die Polizeikommissare, die als Auditoren bei der Generalinspektion oder beim Enquetendienst des Ausschusses P tätig seien, und andererseits die Polizeikommissare, die als Auditoren bei der föderalen Polizei tätig seien.

B.4.1. Der Ministerrat macht geltend, die Mitglieder der Generalinspektion und des Enquetendienstes des Ausschusses P einerseits und die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei andererseits seien im vorliegenden Fall nicht ausreichend vergleichbar, weil es sich bei der Generalinspektion und dem Ausschuss P nicht um einen Polizeidienst handle, sondern um von den Polizeidiensten unabhängige Kontrollorgane.

B.4.2. Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion bestimmt:

« Unter Vorbehalt der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Bestimmungen unterliegen die in Artikel 4 § 3 Nr. 1 und 2 erwähnten statutarischen Personalmitglieder weiterhin den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts beziehungsweise der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ».

B.4.3. Die aus einem Polizeidienst entsandten Mitglieder des Enquetendienstes des Ausschusses P behalten in dem Dienst, aus dem sie entsandt worden sind, ihre Rechte auf Beförderung und Gehaltserhöhung bei (Artikel 20 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse).

B.4.4. Daraus ergibt sich, dass die Personalmitglieder der Generalinspektion und des Enquetendienstes des Ausschusses P und die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei ausreichend vergleichbar sind.

B.5. Die klagende Partei bringt im Wesentlichen vor, dass die vom Gesetzgeber angeführten Argumente zur Rechtfertigung der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Regeln für die Personalmitglieder der Generalinspektion und für die Mitglieder des Enquetendienstes des Ausschusses P ebenso sehr für einen Polizeikommissar gälten, der als Mitglied eines Kontrolldienstes innerhalb der föderalen oder lokalen Polizei ein Audit durchführe.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 17 Absatz 2

B.6.1. Artikel 17 des Gesetzes über die Generalinspektion bestimmt, dass Mitglieder der Generalinspektion, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt worden sind und eine positive Bewertung durch eine vom Generalinspektor eingesetzte Kommission erhalten, für eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad in Frage kommen, und zwar entweder innerhalb der Generalinspektion (nach fünf Jahren Dienst), oder innerhalb der Polizeidienste (nach zehn Jahren Dienst). Dazu werden sie befreit vom Direktionsbrevet im Sinne von Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste.

B.6.2. Diese Bestimmung ist Bestandteil einer Reihe von Artikeln, die einerseits bezwecken, « die Unabhängigkeit der Generalinspektion zu gewährleisten » und andererseits « zu vermeiden, dass Diskrepanzen in den Texten auftreten könnten, die die Unabhängigkeit der verschiedenen Kontrollorgane gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 29).

B.6.3. Was insbesondere die Bestimmung betrifft, aus der Artikel 17 des Gesetzes über die Generalinspektion entstanden ist, wurde während der Vorarbeiten Folgendes erwogen:

« Im Übrigen ist zu vermeiden, dass die Unabhängigkeit der Inspektion gefährdet werden könnte, indem einige ihrer Mitglieder im Hinblick auf eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad vor Auswahlkommissionen erscheinen müssen, die sich aus Mitglieder der lokalen und/oder der föderalen Polizei zusammensetzen. Dies gilt umso mehr für die Generalinspektion, in der es Berufungsinstanzen gibt, die bereits Empfehlungen abgeben in Bezug auf Personen oder Auswahlkommissionen, die möglicherweise an der Anwerbung oder der Beförderung von Mitgliedern der Inspektion beteiligt sein können. Auf Seiten dieser Personen oder Dienste würde ein Problem bezüglich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedern der Inspektion, über die sie würden urteilen müssen, entstehen.

Nach fünf Jahren wird ein Mitglied der Inspektion als Polizeikommissar, das eine positive Bewertung durch eine Kommission erhalten hat, die spezifisch im Rahmen dieses Artikels geschaffen worden ist, von den Auswahlprüfungen und den Folgen einer Ausbildung oder, je nach Fall, vom Erwerb eines Direktionsbrevets befreit. Es wird gegebenenfalls eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad erhalten, nachdem es durch eine Kommission für eine neue entsprechende Stelle und gemäß dem neuen Dienstgrad ausgewählt worden ist. Diese Beförderung gilt nur innerhalb der Inspektion.

Nach zehn Jahren gilt diese Beförderung ebenfalls außerhalb der Inspektion, sofern die betroffene Person eine Stelle erhält, die ihrem neuen Dienstgrad entspricht.

Nach zehn Jahren kann es sich als wünschenswert erweisen, Personen aus anderen Diensten anzuwerben.

Die Gewährung der Auswahlzulage ergibt sich aus der Anwendung des Statuts.

Die diesbezüglichen Maßnahmen bezwecken einerseits, die Funktionen innerhalb der Generalinspektion aufzuwerten, und sollen andererseits vermeiden, dass Mitglieder, die die Inspektion verlassen, Opfer von Repressalien werden» (*Parl. Dok.*, Kammer 2006-2007, DOC 51-2947/002, SS. 29-30).

B.7.1. Laut Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion ist die Generalinspektion ein « von den Polizeidiensten unabhängiges Kontrollorgan, das der ausführenden Gewalt unterliegt » und sorgt sie « dafür, dass die föderale Polizei und die lokale Polizei sowie ihre Komponenten optimal funktionieren unter Beachtung der Demokratie und des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten ».

B.7.2. Um die Unabhängigkeit der Generalinspektion von den Diensten der lokalen Polizei und der föderalen Polizei zu gewährleisten, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise annehmen,

dass die Beurteilung eines Mitglieds der Generalinspektion, das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt worden ist und sich bewirbt um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad, durch eine innerhalb der Generalinspektion eingesetzte Kommission erfolgen muss. Somit wird nämlich vermieden, dass ein Mitglied der Polizeidienste, das Gegenstand einer Untersuchung durch die Generalinspektion gewesen ist, sich in der Bewertungskommission des Mitglieds der Generalinspektion befindet.

B.7.3. Diese Zielsetzung rechtfertigt es ebenfalls, dass ein Mitglied der Generalinspektion, das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt worden ist und sich um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad bewirbt, vom Erwerb des Direktionsbrevets im Sinne von Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 befreit wird. Der Erwerb dieses Brevets setzt nämlich voraus, dass ein Bewerber die Beförderungsausbildung besteht, die im königlichen Erlass vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung des für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars erforderlichen Direktionsbrevets festgelegt ist. Gemäß Artikel 7 dieses königlichen Erlasses setzt sich der Prüfungsausschuss, der über die Zulassung zu dieser Ausbildung und über deren Bestehen entscheidet, aus Mitgliedern der föderalen Polizei und der lokalen Polizei zusammen.

B.7.4. Da das Personal der Generalinspektion aus Personal besteht, das aus den Polizeidiensten stammt (Artikel 4 § 3 des Gesetzes über die Generalinspektion), und die Maßnahme nur für Personalmitglieder mit mehr als zehn Jahren Erfahrung in einem Dienst, der die Polizeidienste kontrolliert, gilt, weisen die betroffenen Bewerber normalerweise eine dienstliche Situation auf, die es ermöglichen müsste, mit ausreichender Sachkenntnis die betreffenden Funktionen auszuüben. Da die Bewerber der Generalinspektion nur vom Direktionsbrevet befreit werden aus den in B.7.2 und B.7.3 angeführten Gründen, und unter dem Vorbehalt, dass die Endnote « gut » durch die innerhalb der Generalinspektion organisierte Kommission an Stelle des Direktionsbrevets nur verliehen wird nach einer Bewertung, die eine Garantie darstellt für das hohe Niveau der Bewerber der Generalinspektion, ist die Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

B.8.1. Da Artikel 17 des Gesetzes über die Generalinspektion die Unabhängigkeit der Generalinspektion gegenüber der föderalen und der lokalen Polizei zu gewährleisten bezweckt, ist es ebenfalls nicht offensichtlich unvernünftig, dass die Bewertung durch eine innerhalb der

Generalinspektion eingerichtete Kommission und die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiung vom Direktionsbrevet nicht für einen Polizeikommissar gelten, der kein Mitglied der Generalinspektion, sondern der föderalen oder der lokalen Polizei ist.

B.8.2. Dies ist auch der Fall bei einem Polizeikommissar, der ein Audit vornimmt als Mitglied eines Kontrolldienstes innerhalb der föderalen oder lokalen Polizei. Die Generalinspektion hat nämlich einen spezifischen Auftrag, der in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes über die Generalinspektion festgelegt ist und durch den sich dieser Dienst von den innerhalb der föderalen oder der lokalen Polizei tätigen Kontrolldiensten unterscheidet.

B.9. Insofern, als der einzige Klagegrund gegen den angefochtenen Artikel 17 Absatz 2 gerichtet ist, ist er unbegründet.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 21

B.10. Laut des angefochtenen Artikels 21 hat ein Personalmitglied der Generalinspektion, das sich um eine Funktion in den Polizeidiensten bewirbt und für geeignet befunden worden ist, Vorrang vor allen anderen Bewerbern um diese Funktion. Dieses Vorrangsrecht gilt jedoch weder für eine außerhalb des Königreichs auszuführende Funktion noch für eine Mandatsfunktion.

B.11.1. Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

«Dieser Artikel soll die Unabhängigkeit der Generalinspektion gegenüber den von ihr kontrollierten Diensten stärken. Mehrere statutarische Bestimmungen haben zum Zweck, bestimmten Personalmitgliedern einen gewissen Vorrang zu verleihen. Dies gilt unter anderem für Zonen mit überzähligem Personal und für Inhaber des Brevets eines Ermittlers. Die Unabhängigkeit der Inspektion ist eindeutig zu gewährleisten.

Andererseits erfüllen innerhalb der Generalinspektion Personalmitglieder, die zum Calog-Kader gehören, bisweilen die gleichen Aufgaben wie die Personalmitglieder des Einsatzkaders. Deshalb sollen sie die gleichen Maßnahmen genießen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind.

Dieser Vorteil ist jedoch zeitlich zu begrenzen, sowie auf jene Funktionen, die gemäß den Anwerbsregeln der Generalinspektion eröffnet werden, und bezieht sich weder auf die Inhaber von Mandatsfunktionen, für die ein spezifisches Verfahren gilt, noch auf Personen, die eine Funktion außerhalb des Staatsgebietes ausüben und für die ebenfalls eine spezifische

Regelung gilt (dabei handelt es sich unter anderem um die Verbindungsbeamten im Ausland, bestimmte Funktionen bei Europol, Interpol und dergleichen).

Somit wird die ausgeübte Kontrollfunktion die Möglichkeit der Rückkehr zu den Polizeidiensten nicht beeinträchtigen.

Wenn es mehrere Bewerber mit dem gleichen Vorrang gibt, soll der am besten geeignete Bewerber eingestellt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 30).

B.11.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz über die Generalinspektion geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber sich des Schicksals der Personalmitglieder der Generalinspektion, die den Dienst verlassen, angenommen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, SS. 30 und 31).

B.11.3. Die beiden Zielsetzungen rechtfertigen es, dass ein Personalmitglied der Generalinspektion, das sich um eine Funktion in den Polizeidiensten bewirbt, Vorrang vor allen anderen Bewerbern um diese Funktion hat. Somit wird nämlich vermieden, dass der Betreffende bei der Entscheidung über seine Bewerbung allzu sehr von Personen abhängen würde, mit denen er es bei der Ausführung seiner Aufgaben zu tun gehabt hat, oder dass seine Bewerbung wegen dieser Aufgaben ungünstig bewertet werden würde.

B.11.4. In Anbetracht des in B.8.2 angeführten unterschiedlichen Auftrags, durch den sich die Generalinspektion von den innerhalb der föderalen oder lokalen Polizei tätigen Kontrolldiensten unterscheidet, ist es ebenfalls gerechtfertigt, dass das Vorrangsrecht nicht für einen Polizeikommissar gilt, der als Mitglied eines solchen Kontrolldienstes ein Audit vornimmt.

B.12.1. Das Vorrangsrecht, das ein um eine Funktion in den Polizeidiensten sich bewerbendes Personalmitglied der Generalinspektion genießt, ist übrigens nicht absolut. Es gilt nur insofern, als der Betreffende für die auszuführende Funktion für geeignet befunden worden ist.

B.12.2. Außerdem ist dieses Recht zeitlich begrenzt, denn es gilt nur während einer Frist von einem oder zwei Jahren ab dem sechsten beziehungsweise elften Jahr nach dem Tag der Eidesleistung (angefochtener Artikel 21 Absätze 2 und 3).

B.13.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der beanstandete Behandlungsunterschied nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.13.2. Insofern der einzige Klagegrund gegen den angefochtenen Artikel 21 gerichtet ist, ist er unbegründet.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 26

B.14. Der angefochtene Artikel 26 sieht eine Zulage für die Personalmitglieder, die tatsächlich eine Funktion bei der Generalinspektion ausüben, vor, mit Ausnahme jener Personalmitglieder, die in eine durch Mandat zu vergebende Funktion bei der Generalinspektion bestellt werden.

B.15.1. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zulage wurde zum ersten Mal durch den königlichen Erlass vom 23. Oktober 2003 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei eingeführt. Der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2003 eingefügte Artikel 79^{ter} des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 bestimmt:

« Mit Ausnahme der Personalmitglieder, die in eine durch Mandat zu vergebende Funktion bei der Generalinspektion bestellt werden, erhalten die in Artikel 39 Nr. 1 erwähnten Polizeibeamten eine Zulage, deren Jahresbetrag auf 2 500 EUR festgesetzt wird ».

Gerechtfertigt wurde diese Zulage durch « die besonderen Fähigkeiten, die verlangt werden, sowie die zugeteilten Aufgaben » (Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 23. Oktober 2003, *Belgisches Staatsblatt*, 17. November 2003, S. 55309).

B.15.2. Die angefochtene Bestimmung ergibt sich aus einem in der Abgeordnetenversammlung eingereichten Abänderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002). Aus dessen Begründung geht hervor, dass diese Bestimmung eine zweifache Zielsetzung verfolgt.

Einerseits wollte der Gesetzgeber den Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entgegenkommen, die in Bezug auf den königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die

Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei darauf hingewiesen hatte, dass laut Artikel 184 der Verfassung die Organisation der Generalinspektion der integrierten Polizei einschließlich des Personalstatuts durch Gesetz geregelt werden muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 22).

Andererseits bezweckte die angefochtene Bestimmung, die den Personalmitgliedern des Einsatzkaders der Generalinspektion gewährte Zulage ebenfalls den Personalmitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion zu gewähren. Diese Erweiterung wurde folgendermaßen begründet:

« Aus Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen und ähnlich wie bei Artikel 29 dieses Gesetzes ist es logisch, dass den Personalmitgliedern des Calog-Kaders die gleiche Prämie gewährt wird. Es ist tatsächlich so, dass sie die gleichen Aufgaben und die gleiche Verantwortung übernehmen können wie das Personal des Einsatzkaders » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 31).

B.16. Da die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Zulage als Entschädigung für die spezifischen Aufgaben, die die Personalmitglieder der Generalinspektion erfüllen, und für die Verantwortung, die sie dabei übernehmen, zu betrachten ist, ist es nicht unvernünftig, diese Zulage den Personalmitgliedern dieses Dienstes vorzubehalten. Die Zulage wird nämlich durch die spezifische Beschaffenheit der Aufträge, mit denen die Generalinspektion betraut ist, gerechtfertigt.

B.17. Insofern der einzige Klagegrund gegen den angefochtenen Artikel 26 gerichtet ist, ist er unbegründet.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 39

B.18. Laut des angefochtenen Artikels 39 werden die Personalmitglieder der Polizei, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über die Generalinspektion, d.h. am 15. Juni 2007, zur Generalinspektion oder zum Enquetendienst des Ständigen Ausschusses P gehören, gleichgestellt mit den Inhabern des Brevets eines Ermittlers, das nach der funktionellen gerichtspolizeilichen Ausbildung, wie in den Punkten 1.1, 1.1.1, 1.1.2. und 1.1.3 der Anlage zum königlichen Erlass vom 3. Dezember 2005 über die funktionellen Ausbildungen der Personalmitglieder der Polizeidienste erwähnt, ausgestellt wird.

B.19.1. In den Vorarbeiten wurde hinsichtlich dieser Bestimmung erwogen, dass « es erforderlich ist, dass die zukünftigen Personalmitglieder mit der Zeit Inhaber des Brevets eines Ermittlers im Sinne des königlichen Erlasses vom 3. Dezember 2005 über die funktionellen Ausbildungen der Personalmitglieder der Polizeidienste sein müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 35). Dieses Erfordernis wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Dieses Erfordernis entspricht dem Bedürfnis nach Polyvalenz und Qualität. Dies ist auch deshalb notwendig, weil mehrere Polizeibeamte, die von der Generalinspektion und vom Ausschuss P angehört werden, Inhaber desselben Brevets sind. Die Polyvalenz setzt schließlich voraus, dass die verschiedenen Aufgaben der Generalinspektion und des Ausschusses P nötigenfalls durch gleich welches Mitglied des Polizeipersonals der Generalinspektion und die Mitglieder des Enquetendienstes P ausgeführt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 35).

B.19.2. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass Personalmitglieder der Generalinspektion gegen Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei ermitteln müssten, ohne über einen gleichwertigen Dienstgrad wie diese Personen zu verfügen (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 29). Insofern der angefochtene Artikel 39 darauf abzielt zu vermeiden, dass Personalmitglieder der Generalinspektion Personen anhören, die Inhaber des Brevets eines Ermittlers sind, ohne dass sie selbst über dieses Brevet verfügen, beruht er auf demselben Bemühen.

B.20. Da die angefochtene Bestimmung nur für jene Mitglieder der Polizeidienste gilt, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über die Generalinspektion der Generalinspektion oder dem Enquetendienst des Ausschusses P angehören, handelt es sich dabei um eine Übergangsbestimmung. Personalmitglieder, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes diesen

Diensten beitreten, genießen nicht die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Gleichstellung und müssen, um das Brevet eines Ermittlers zu erhalten, die funktionelle gerichtspolizeiliche Ausbildung, wie in den Punkten 1.1, 1.1.1, 1.1.2. und 1.1.3 der Anlage zum königlichen Erlass vom 3. Dezember 2005 über die funktionellen Ausbildungen der Personalmitglieder der Polizeidienste erwähnt, bestehen.

B.21. Es ist nicht unvernünftig, dass die Personalmitglieder, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Generalinspektion bei der Generalinspektion oder beim Enquetendienst des Ausschusses P im Dienst waren, mit den Inhabern des Brevets eines Ermittlers gleichgestellt werden, ohne dass sie dazu die vorerwähnte funktionelle gerichtspolizeiliche Ausbildung bestehen müssen. Eine anderslautende Entscheidung würde nämlich dazu führen, dass es in Anbetracht der Dauer dieser Ausbildung viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ehe der Gesetzgeber die in B.19 erwähnten Zielsetzungen verwirklichen würde.

B.22. Insofern der einzige Klagegrund gegen den angefochtenen Artikel 39 gerichtet ist, ist er unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt